

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/13392 –

Ausbildung des Kommunalen Vollzugsdienstes

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/13392 – vom 11. November 2025 hat folgenden Wortlaut:

Der Kommunale Vollzugsdienst (KVD) steht gleichberechtigt an der Seite der Polizei und trägt wesentlich zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung bei. In den vergangenen zwei Jahren hat sich das Aufgabenprofil des KVD durch gesetzliche Änderungen weiterentwickelt. Mit der Novellierung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes im Jahr 2025 wurde dem KVD die Möglichkeit eröffnet, Bodycams im öffentlichen Raum einzusetzen. Darüber hinaus kann der KVD seit der Änderung der Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamten und -beamten sowie die Hilfspolizeibeamten und -beamten im Jahr 2024 am BOS-Digitalfunk teilnehmen und durch die Aufhebung des Blaulichtverbots unter engen Voraussetzungen Warnleuchten mit blauem Blinklicht verwenden. Diese erweiterten Befugnisse erfordern eine Anpassung der Ausbildung des KVD, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Änderungen an der Aus- und Fortbildung des KVD wurden in den letzten fünf Jahren vorgenommen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?
2. Welche Änderungen an der Aus- und Fortbildung des KVD sind in Planung?
3. Welche Inhalte umfasst die theoretische Basisausbildung des KVD?
4. Welche Inhalte umfasst die praktische Ausbildung des KVD?
5. Welche Fortbildungsangebote stehen dem KVD zur Verfügung?
6. Welche Kommunen haben den KVD mit Bodycams ausgestattet?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

2. Dezember 2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
betr. „Ausbildung des Kommunalen Vollzugsdienstes“
- Drucksache 18/13392 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamteninnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten vom 16. Februar 2007 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2024 (GVBl. S. 46), hat, wer zur kommunalen Vollzugsbeamtenin oder zum kommunalen Vollzugsbeamten bestellt werden soll, zuvor eine zehnwochige Ausbildung bei der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (HdP) oder, auf Weisung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums und unter fachlicher Aufsicht der HdP, bei einer anderen geeigneten Stelle erfolgreich abzuschließen. Grundlage der Ausbildung ist ein von dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium erlassener Lehrplan. Die Ausbildung zum Kommunalen Vollzugsbediensteten bei der HdP umfasst einen modularen Aufbau und untergliedert sich in folgende Teilmodule:



1. Grundmodul (Modul 1),
2. Aufbaumodul (Modul 2) und
3. Praktischer Abschnitt „Einsatz/Interaktion“ (Modul 3).

Für die Fortbildung bereits ausgebildeter kommunaler Vollzugsbediensteter ist die Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. zuständig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Ergänzend zur Vorbemerkung findet seit dem Jahr 2021 im Modul 3 „Einsatz/Interaktion“ ein Thementag zum Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen statt. Dadurch hat sich die Anzahl der Modultage von zehn auf elf erhöht.

Seit diesem Jahr werden rechtliche und praktische Fragestellungen zum Einsatz der Bodycam sowohl in den fachtheoretischen Modulen 1 und 2 als auch in dem praktischen Abschnitt (Modul 3) behandelt. Die in § 31 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) geregelten rechtlichen Aspekte des Einsatzes der Bodycam werden im Modul 2 behandelt (Grundrechtsbetroffenheit, Tatbestandmerkmale, Rechtsfolge, Anordnungskompetenz, Formvorschriften). Im Rahmen des Moduls 3 werden technische Details (aktuell zu dem bei der Polizei genutzten Bodycam-Modell), taktische Komponenten sowie Handlungskompetenz in praktischen Situationstrainings vermittelt.

Zu Frage 2:

Derzeit sind keine Änderungen der Aus- und Fortbildung geplant.



Zu Fragen 3 und 4:

Die Inhalte der theoretischen Basisausbildung und der praktischen Ausbildung ergeben sich aus den als Anlagen beigefügten Ausbildungsinhalten der Module 1, 2 und 3.

Zu Frage 5:

Die HdP unterstützt die für die Fortbildung der kommunalen Vollzugsbediensteten zuständige Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. bei den Seminaren:

- Der Kommunale Vollzugsdienst –
Deeskalation, Stress- und Konfliktmanagement,
- Der Kommunale Vollzugsdienst –
Verzahnung von Theorie und Praxis,
- Der Kommunale Vollzugsdienst –
Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG).

Darüber hinaus bietet die Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. insbesondere folgende Seminare an, die sich auch an kommunale Vollzugsbedienstete richten:

- Praktische Rechtsfragen im Bereich der Ordnungsverwaltung
- Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz –
Gewährleistung der gemeinsamen Aufgabe der Gefahrenabwehr,
- Neuere Entwicklungen und Vertiefung im Ordnungsrecht I,
- Neuere Entwicklungen und Vertiefung im Ordnungsrecht II.

Zu Frage 6:

Die Verbandsgemeindeverwaltungen (VGV) Bernkastel-Kues, Herxheim und Offenbach an der Queich und die Gemeindeverwaltung (GV) Limburgerhof haben den Kommunalen Vollzugsdienst mit Bodycams ausgestattet, wobei die von der GV



Limburgerhof beschaffte Bodycam seit August 2025 auch von den kommunalen Vollzugsbediensteten der GV Mutterstadt und der Stadtverwaltung (StV) Schifferstadt genutzt wird.

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich der Sachstand derjenigen Kommunen, die ihren Kommunalen Vollzugsdienst mit Bodycams auszustatten beabsichtigen:

Gebietskörperschaft	Sachstand
VGV Alzey-Land	Beschaffung geplant
VGV Wöllstein	Beschaffungsprozess läuft; Schulungen bereits erfolgt
VGV Leiningerland	Beschaffung geplant
StV Bad Kreuznach	Beschaffungsprozess läuft; Einführung bis Ende des Jahres 2025 geplant
StV Bad Dürkheim	zwei Bodycams bestellt
StV Bingen am Rhein	Einführung voraussichtlich 2026
VGV Bodenheim	Einführung möglicherweise 2026
VGV Rhein-Selz	Einführung voraussichtlich 2026
StV Mayen	Beschaffung geplant
GV Mutterstadt	Plant trotz Poollösung mit der GV Limburgerhof die Beschaffung einer eigenen Bodycam
StV Schifferstadt	Plant trotz Poollösung mit der GV Limburgerhof die Beschaffung einer eigenen Bodycam
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	Beschaffung geplant
StV Kaiserslautern	Beschaffung abgeschlossen; Einführung erfolgt in den kommenden Wochen



StV Koblenz	Beschaffung perspektivisch vorgesehen
StV Landau in der Pfalz	Erprobungsphase
StV Ludwigshafen am Rhein	Beschaffung perspektivisch vorgesehen
StV Mainz	Einführung ggf. 2026 oder 2027
StV Trier	Beschaffungsprozess läuft
StV Worms	Einführung 2026



Michael Ebling

Anlagen

Modul 1 - Grundmodul

Die Anzahl der Lehrveranstaltungseinheiten für das Lehrfach und für organisatorische Angelegenheiten ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Nr.	Lehrfächer	Lehrveranstaltungseinheiten (LVE)
1	Allgemeines Verwaltungs-, Polizei- und Ordnungsrecht	56
2	Besonderes Verwaltungs- und Ordnungsrecht	56
3	Ordnungswidrigkeitenrecht	22
4	Psychologie	8
5	Lern- und Arbeitsmethodik	6
6	Lernzielkontrolle	3
7	Organisation	4
8	Repetitorium	3
	Gesamtstunden:	158

*Bei Bemessung der Lehrveranstaltungseinheiten in den einzelnen Lehrfächern wurde ein geringer pädagogischer Freiraum berücksichtigt, so dass eine pädagogisch notwendige Anpassung an die jeweilige Unterrichtssituation und an aktuelle Ereignisse ermöglicht wird.

Lehrfachbezogene Konzeption

1. Allgemeines Verwaltungs-, Polizei- und Ordnungsrecht

Ausbildungsziel:

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen ihre Behörde als Teil der inneren Verwaltung begreifen und erkennen, dass sich ordnungsbehördliche Maßnahmen auf der Grundlage der Verfassung und des Verwaltungsrechts zu vollziehen haben. Ziel des Unterrichts ist die Vermittlung von Grundkenntnissen aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht/Polizei- und Ordnungsrecht. Die Auszubildenden sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen und Lebenssachverhalte unter die einschlägigen Normen des allgemeinen Polizei- u. Ordnungsrechts einzuordnen, sodass sie die übertragenen Aufgaben erfüllen können. Darüber hinaus müssen sie die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Rechtsgrundlagen der Vollstreckung und der Zwangsmittelanwendung kennen.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Überblick über das Verwaltungshandeln Vorstellung „Roter-Faden-Fall“	3
2	Überblick über die wesentlichen Regelungen zum Schutz vor Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt	2
3	Kenntnis der Aufgaben und Zuständigkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörden sowie Aspekte der Aufbau- und Ablauforganisation in einer allgemeinen Ordnungsbehörde	4
4	Einblick in die Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei	1
5	Fähigkeit, ordnungsbehördlich relevante Gefahren zu erkennen und zu begründen	4
6	Fähigkeit, Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründen zu können	10
7	Fähigkeit, das Ermessen pflichtgemäß anwenden zu können	4
8	Fähigkeit, Adressaten ordnungsbehördlicher Maßnahmen bestimmen zu können	4
9	Fähigkeit, ordnungsbehördliche Verwaltungsakte (Verfügungen) unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zu erlassen und das Verwaltungsverfahren durchführen zu können	10
10	Fähigkeit, der Rechtgrundlagen zur Vollstreckung und zur Anwendung von Zwangsmitteln einschließlich des unmittelbaren Zwangs	
11	Einblick, in die wesentlichen Pflichten und Rechte eines Kommunalen Vollzugsbeamten	
	Gesamtstunden:	42

2. Besonderes Verwaltungs- und Ordnungsrecht

Ausbildungsziel:

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen ihre Behörde als Teil der inneren Verwaltung begreifen und erkennen, dass sich ordnungsbehördliche Maßnahmen auf der Grundlage der Verfassung und des Verwaltungsrechts zu vollziehen haben. Ziel des Unterrichts ist die Vermittlung von Grundkenntnissen aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht/Polizei- und Ordnungsrecht. Die Auszubildenden sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen und Lebenssachverhalte unter die einschlägigen Normen des allgemeinen Polizei- u. Ordnungsrechts einzuordnen, so dass sie die übertragenen Aufgaben erfüllen können. Darüber hinaus müssen sie die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Rechtsgrundlagen der Vollstreckung und der Zwangsmittelanwendung kennen.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Überblick über wesentliche Bestimmungen <ul style="list-style-type: none">• des Gewerberechts• des Gaststättenrechts• des Jugendschutzes• zur Überwachung der Prostitution	16
2	Einblick in wesentliche Bestimmungen <ul style="list-style-type: none">• des Arbeitsschutzes• zur Bekämpfung von Schwarzarbeit/illegaler Beschäftigung	3
3	Überblick über bedeutsame Bestimmungen des Gesundheitsrechts	4
4	Einblick in wesentliche Bestimmungen des <ul style="list-style-type: none">• Tierschutz• Tierseuchen• Jagd- und Fischereirechts	4
5	Einblick in wichtige Regelungen <ul style="list-style-type: none">• des Umweltrechts• Immissionsschutzes	7
6	Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Melde-, Pass- und Ausweiswesens	6
7	Einblick in Bestimmungen des Ausländerrechts unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Flüchtlings-/Migrationssituation	10
8	Fähigkeit, relevante <ul style="list-style-type: none">• Bundes- und Landesgesetze• Gefahrenabwehrverordnungen• Satzungen anzuwenden	6
	Gesamtstunden:	56

3. Ordnungswidrigkeitenrecht:

Ausbildungsziel:

Den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern ist ein Überblick über die allgemeinen Grundsätze des Ordnungswidrigkeitenrechts zu vermitteln. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Verstöße gegen die Rechtsordnung, insbesondere Ordnungswidrigkeiten zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Erforschung und Verfolgung einzuleiten. Ein Schwerpunkt soll dabei das Verwarnungs- und Bußgeldverfahren bilden.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Überblick über die allgemeinen Grundsätze des Ordnungswidrigkeitenrechts	8
2	Kenntnis des Verwarnungs- und Bußgeldverfahrens	14
	Gesamtstunden:	22

4. Psychologie:

Ausbildungsziel:

Den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern soll ein Einblick in die Bedeutung sozialer Bedingungen für das menschliche Verhalten verschafft und das Bewusstsein für die Grundzüge sozialer Prozesse entwickelt werden. Weiterhin sollen sie die psychologischen Gesetzmäßigkeiten ausgewählter Problem-situationen kennen lernen und die gewonnenen Erkenntnisse in ihr berufliches Alltagshandeln integrieren, um sich im Umgang mit Personen (Bürger, Kollegen, Vorgesetzte) sozial angemessen auseinander setzen zu können.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Überblick über Verhaltensgrundsätze in kritischen Situationen	8
	Gesamtstunden:	8

5. Lern- und Arbeitsmethodik:

Ausbildungsziel:

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, lerntheoretisches Wissen auf ordnungsbehördliche Alltagssituationen zu transferieren. Sie sollen weiterhin dazu befähigt werden, sich gezielt auf schriftliche Leistungsüberprüfungen vorzubereiten sowie Sachverhalte strukturiert und unter Beachtung der Aufgabenstellung und formaler Vorgaben in schriftlicher Form zu bearbeiten.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Überblick über lerntheoretische Grundlagen	1
2	Fähigkeit zur Übertragung lerntheoretischen Wissens auf dienstliche Alltagssituationen	2
3	Fähigkeit zur gezielten Vorbereitung auf Klausuren und zum strukturierten Aufbau von Klausurlösungen	3
	Gesamtstunden:	6

Modul 2 - Aufbaumodul

Die Anzahl der Lehrveranstaltungseinheiten für das Lehrfach und für organisatorische Angelegenheiten ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Nr.	Lehrfächer	Lehrveranstaltungseinheiten (LVE)
1	Eingriffsrecht (einschließlich Vollstreckungsrecht)	59
2	Verkehrsrecht	46
3	Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht	17
4	Besonderes Verwaltungs- und Ordnungsrecht	12
5	Öffentliches Dienstrecht und Dienstlehre	24
6	Psychologie	12
7	Lernzielkontrolle	4
8	Organisation	4
9	Repetitorium	2
	Gesamtstunden:	180

*Bei Bemessung der Lehrveranstaltungseinheiten in den einzelnen Lehrfächern wurde ein geringer pädagogischer Freiraum berücksichtigt, sodass eine pädagogisch notwendige Anpassung an die jeweilige Unterrichtssituation und an aktuelle Ereignisse ermöglicht wird.

Lehrfachbezogene Konzeption

1. Eingriffsrecht (einschließlich Vollstreckungsrecht)

Ausbildungsziel:

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass sie bei Anwendung ordnungsbehördlicher Befugnisse in geschützte Grundrechtspositionen des Bürgers eingreifen. Sie sollen in der Lage sein, ausgewählte Befugnisse aus dem Polizeirecht und dem Strafprozessrecht unter Beachtung der Zielrichtung des Rechtseingriffs, der Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsnorm und der Form- und Verfahrensvorschriften anzuwenden und unter Beachtung zulässiger Zwangsmittel vollstrecken zu können.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Fähigkeit, die einschlägige Befugnisnorm zur Gefahrenabwehr zu ermitteln	1
2	Fähigkeit, die Generalermächtigung zur Gefahrenabwehr zu begründen	4
3	Fähigkeit, das Recht zur Befragung nach § 9 a Abs. 1 POG begründen zu können	2
4	Fähigkeit, die generelle Ermittlungsbefugnis nach § 163 Abs. 1 S. 2 StPO i. V. mit § 46 OWIG zu begründen	2
5	Fähigkeit, die Identitätsfeststellung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 POG und § 163 b, c StPO i. V. mit § 46 OWIG zu begründen.	10
6	Fähigkeit, die Prüfung von Berechtigungs-scheinen nach § 10 Abs. 3 POG begründen zu können	2
7	Fähigkeit, die Vorladung nach § 12 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 POG zu begründen	2
8	Fähigkeit, Platzverweisungen nach § 13 Abs. 1 und 2 POG begründen zu können	4
9	Fähigkeit, die Durchsuchung von Personen nach § 18 Abs. 5 POG i. V. mit Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 Nr. 6 zu begründen	4
10	Fähigkeit, die Durchsuchung von Sachen nach § 19 Abs. 3 POG i. V. mit Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, c und Nr. 3 zu begründen	4
11	Fähigkeit, das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen nach § 20 Abs. 5 POG i. V. mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. Alt., Nr. 2, 3, sowie nach den Absätzen 2 und 3 zu begründen	6

12	Fähigkeit, die Sicherstellung nach § 22 POG begründen zu können	4
13	Einblick in für die allgemeinen Ordnungsbehörden relevante bereichsspezifische Datenschutzregelungen des POG und anderer Rechtsvorschriften, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Datenerhebung nach §§ 26, 27, 30 POG • Speicherung u. Nutzung von Daten § 33 POG • Datenübermittlung nach §§ 34, 35, 36, 38 POG • Datenabgleich nach §§ 37, 38 POG • Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten § 39 POG • Auskunft, Unterrichtung § 40 POG • Geltung Landesdatenschutzgesetz § 42 POG 	5
14	Fähigkeit, die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs.1 StPO zu begründen	2
15	Fähigkeit, die Vollstreckung von Maßnahmen und die Anwendung von Zwangsmitteln, insbesondere des unmittelbaren Zwangs, zu begründen	7
	Gesamtstunden:	59

2. Verkehrsrecht

Ausbildungsziel:

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen primär in die Lage versetzt werden, Halte- und Parkverstöße sowie das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes festzustellen. Darüber hinaus sollen sie befähigt werden, die Wahrnehmung von Sonderrechten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung situationsbezogen zu begründen.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Einblick in das Fach Verkehrsrecht	1
2	Kenntnis der unterschiedlichen Verkehrsflächen und deren Nutzung	4
3	Kenntnis der Grundregeln der Verkehrsteilnahme	2
4	Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Geschwindigkeit	3
5	Einblick in die Möglichkeiten der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung	1
6	Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen über das Halten und Parken	16
7	Einblick in die gesetzlichen Regelungen zur Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung	2
8	Einblick in die rechtlichen Bestimmungen zur Bereifung (Schwerpunkt: Mindestprofiltiefe)	2
9	Kenntnis Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts § 7	6
10	Überblick über das Verfahren bei festgestellten Mängeln im Sinne der o. a. Ziffern 7 und 8	1
11	Vertrautheit im Umgang mit Sonderrechten	3
12	Kenntnis über die vorschriftsmäßige Beschilderung und Überwachung von Straßenbau- stellen	5
	Gesamtstunden:	46

3. Strafrecht:

Ausbildungsziel:

Den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern ist ein Überblick über die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts in Abgrenzung zum Ordnungswidrigkeitenrecht zu vermitteln. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Erforschung und Verfolgung einzuleiten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, eine Notwehr-, Notstands-handlung zu begründen und eine Widerstandshandlung unter die einschlägigen Rechtsnormen zu subsumieren.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Überblick über die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts	6
2	Fähigkeit, Notwehr und Notstand zu begründen	4
3	Kenntnis des Tatbestandes des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte	3
4	Einblick in die Beleidigungstatbestände	1
5	Einblick in die Körperverletzungsdelikte	2
7	Einblick in die Straftaten im Amt	1
	Gesamtstunden:	17

4. Besonderes Verwaltungs- und Ordnungsrecht:

Ausbildungsziel:

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen einen Überblick über weitere für ihre Tätigkeit wesentlichen Bestimmungen des besonderen Verwaltungs- und Ordnungsrechts erhalten und in der Lage sein, übertragene Aufgaben im Bereich der spezialisierten Gefahrenabwehr wahrzunehmen. Dazu ist es erforderlich, dass sie konkrete Sachverhalte unter die einschlägigen Normen des besonderen Verwaltungs- und Ordnungsrechts einordnen können.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Fähigkeit, relevante <ul style="list-style-type: none">• Bundes- und Landesgesetze• Gefahrenabwehrverordnungen• Satzungen anzuwenden	3
2	Einblick in relevante Regelungen des Waffenrechts	5
3	Einblick in das „Straßenrecht“	4
	Gesamtstunden:	12

5. *Öffentliches Dienstrecht und Dienstlehre*

Ausbildungsziel:

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen die Organisationsstruktur der Polizei- und Ordnungsbehörden kennen und einen Überblick über wesentliche Dienstabläufe sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erhalten. Durch die Unterrichtsvermittlung sollen sie befähigt werden, eine Lagebeurteilung durchzuführen, Handlungsalternativen zu entwickeln und im Rahmen des ersten Angriffs den Sicherungsangriff durchzuführen.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Kenntnis der Organisation von Ordnungs- und Polizeibehörden in Rheinland-Pfalz	3
2	Einblick in <ul style="list-style-type: none">• die Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Ämtern• datenschutzrechtliche Aspekte• praktische Erfahrungen kommunaler Vollzugsbediensteter	3
3	Überblick über die Überwachung relevanter Landesgesetze/ Gefahrenabwehrverordnungen	1
4	Fähigkeit, eine Lagebeurteilung durchzuführen und sich zu einem zielgerichteten Handeln zu entschließen	5
5	Überblick über das Wesen der Anzeige und die Anzeigenaufnahme	2
6	Fähigkeit, den Sicherungsangriff durchzuführen	4
7	Überblick über den Umgang mit Fundsachen und Asservaten	2
8	Überblick über die Verhaltensgrundsätze als Zeuge vor Gericht	4
	Gesamtstunden:	24

6. Psychologie

Ausbildungsziel:

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer kennen die Bedeutung der Kommunikation für ihren Beruf und können grundlegende Kommunikationstechniken einsetzen, um Informationen zu gewinnen, klare Verhaltensanweisungen zu geben, andere Personen zu beruhigen und eine Eskalation zu vermeiden. Sie kennen Ursachen für Konflikte und können einfache, im Dienst vorkommende Konflikte regeln. In kritischen, d.h. stressbehafteten Situationen können sie ihre Emotionen kontrollieren und situationsangemessen reagieren.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Anwendung von Kommunikation: <ul style="list-style-type: none">• die Bedeutung von Kommunikation verstehen,• Kommunikationsprozesse verstehen• Kommunikationstechniken anwenden	4
2	Anwendung von Konfliktregelungstechniken: <ul style="list-style-type: none">• Konfliktursachen kennen• den eigenen Konfliktstil reflektieren• Konfliktbewältigungstechniken anwenden	4
3	Umgang mit kranken und behinderten Personen: <ul style="list-style-type: none">• Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung erkennen• Bedürfnisse von psychisch kranken Personen erkennen• Kommunikation mit kranken und behinderten Personen anwenden	4
	Gesamtstunden:	12

Modul 3 (Aufbaumodul Einsatz/Interaktion)

Die Anzahl der Lehrveranstaltungseinheiten für das Lehrfach und für organisatorische Angelegenheiten ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Nr.	Lehrfächer	Lehrveranstaltungseinheiten (LVE)
1	Einsatz- und Situationstraining	84
2	Thementag PsychKG	9
3	Organisation	3
Gesamtstunden:		96

*Bei Bemessung der Lehrveranstaltungseinheiten in den einzelnen Lehrfächern wurde ein geringer pädagogischer Freiraum berücksichtigt, so dass eine pädagogisch notwendige Anpassung an die jeweilige Unterrichtssituation und an aktuelle Ereignisse ermöglicht wird.

Lehrfachbezogene Konzeption

1. Modul 3 - „Einsatz/Interaktion“

Ausbildungsziel:

Die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, Lebenssachverhalte kommunikativ und sozial angemessen zu bewältigen. Hierbei liegt ein Schwerpunkt im Bereich des Lernens am Lebenslagenmodell. Unter Beachtung der Grundsätze der Eigensicherung sollen sie ausgewählte Eingriffstechniken (Basistechniken zur Anwendung von unmittelbarem Zwang) in Standardsituationen anwenden und einfache körperliche Angriffe auf die eigene Person oder Dritte abwehren können. Durch praxisorientiertes Situationstraining soll eine größtmögliche Verhaltenssicherheit (u. a. Stärkung der sozialen Kompetenz) im Hinblick auf die Bewältigung ihrer zukünftigen Aufgaben erlangt werden.

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Bewusstsein für die Bedeutung des Einsatz- und Situationstrainings bei der Aufgabenerfüllung des Vollzugsdienstes	2
2	Fähigkeit, situationsangepasst Distanz zu wahren, eine individuelle Schutzhaltung einzunehmen sowie die eigene Kommunikation der jeweiligen Lage bei Standardsituationen anzupassen	2
3	Fähigkeit, grundlegende individuelle Bewegungsmuster für die taktische Auseinandersetzung mit Störern auszuführen	4
4	Fähigkeit, Techniken zur Bewältigung tätlicher Angriffe auszuführen sowie unmittelbar bevorstehende oder bereits stattgefundene körperliche Angriffe gegen Dritte abzuwehren bzw. zu beenden	5
5	Fähigkeit, die Basistechniken zur zwangsweisen Durchsetzung von Maßnahmen auszuführen	8
6	Fähigkeit, Personen, Sachen und Wohnungen unter Beachtung der Eigensicherung im Team zu durchsuchen und Personen zu fesseln	5
7	Fähigkeit, zulässige Einsatzmittel zweckmäßig und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit einzusetzen	10
8	Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none">• Situationstrainings fächerübergreifend durch sozial angemessene taktische Einsatz-kommunikation und erlernte Fähigkeiten zu bewältigen	48

	<ul style="list-style-type: none"> • überzeugender und selbstsicherer aufzutreten • vermittelte Konfliktlösungstechniken individuell anzuwenden • lageangepasst zulässige Formen des unmittelbaren Zwangs anzuwenden • Fähigkeit Einsatzmittel handhabungssicher in den Situationen einzusetzen/anzuwenden und somit die Grundlage für ein persönliches Handlungskonzept zu entwickeln 	
	Gesamtstunden:	84

2. Thementag im Modul 3 zum PsychKG

Ziffer	Lernziel	LVE
1	Kenntnis der gesetzlichen Regelungen PsychKHG	4
2	Kenntnis, hinsichtlich der Merkmale psychischer Erkrankungen	2
3	Fähigkeit, Situationstrainings aus dem Bereich PsychKHG unter Berücksichtigung der Eigensicherung und unter Verwendung erlernter Einsatz- und Kommunikationstechniken zu bewältigen.	3
	Gesamtstunden:	9